

# Die Rolle von Ombudsstellen beim Übergang aus der Jugendhilfe

Referentin: Tania Helberg

Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e. V.

Mariendorfer Damm 38

12109 Berlin



# 1. Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe



BRJ

Berliner  
Rechtshilfefonds Jugendhilfe e.V.

# Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e. V.

gemeinnütziger Verein engagierter Fachkräfte (freie Träger und Privatpersonen)

2002 auf Grund von bürgerschaftlicher Empörung wegen der Berliner Sparpolitik gegründet

**Ziel:** Unterstützung junger Menschen und ihrer Familien mit unerfülltem, aber berechtigtem Jugendhilfeanspruch

2008 Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe

Ehrenamtliche Arbeit von Mitgliedern und Interessierten sowie

Projekte mit Hauptamtlichen und Ehrenamtlichen:

BBO Jugendhilfe → erste öffentlich finanzierte externe und unabhängige Ombudsstelle

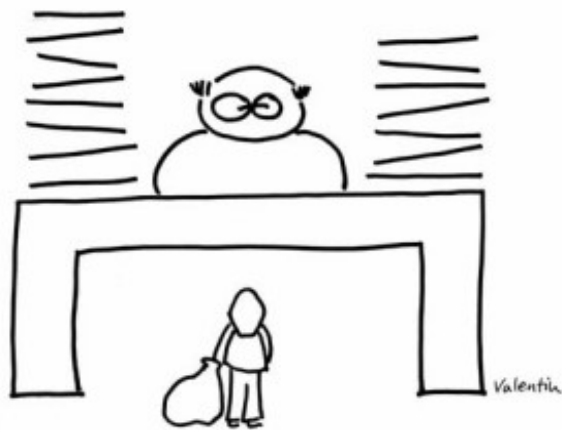
Projektförderung durch Aktion Mensch

# Ombudschaft – was ist das eigentlich?

- Ombudschaft ist eine **unparteiische Vorgehensweise** bei Streitfragen unter **besonderer Berücksichtigung der Interessen der strukturell unterlegenen Partei**.
- Es geht nicht darum, den Betroffenen unbedingt zu ihrem Willen zu verhelfen! Durch **Information und Beratung** sollen sie so gestärkt werden, dass sie ihre **Rechte und Verfahrensmöglichkeiten wahrnehmen** können (insb. Widerspruch, Klage).
- Ombudschaft hat das Ziel auf **Grundlage des SGB VIII** möglichst eine **Einigung** herbeizuführen.

# Ombudschaft...

Nicht so:



Sondern so:



# Ausgangslage

- Hilfen nach dem SGB VIII zu beantragen, zu gewähren und zu gestalten ist kein Prozess, der ohne Weiteres auf Augenhöhe stattfinden kann.
- Selbst bei bestem Willen aller Beteiligten ist die Ausgangssituation geprägt durch

- I. Strukturelle Machtasymmetrie
- II. Unterschiedliche Bedürfnisse
- III. Unterschiedliche Belastungen

# Beratungsinhalte des BRJ e. V.

## Beratung bezogen auf Konflikte in den Bereichen:

Individuelle Erziehungshilfen § 27 ff. (Hilfen zur Erziehung) sowie § 13.2/3, § 19, § 35a und § 41 des SGB VIII im Prozess der

### Leistungsgewährung

- ❖ **Wissensvermittlung (Angebote/Möglichkeiten der Jugendhilfe)**
  - Wunsch nach Hilfe - Hilfeformen, Hilfeumfang, §35a, Kostenheranziehung u.ä.
- ❖ **Leistungsbeantragung**
  - Zuständigkeit, Kontaktaufnahme
  - Antragsgestaltung
  - Zeitabläufe
- ❖ **Konflikt**
  - §5 Wunsch- und Wahlrecht Hilfeform
  - Gestaltung der Hilfe
    - Neue Hilfe
    - Nach Inobhutnahme
    - Hilfeverlängerung
    - Hilfebeendigung
  - Kommunikation (lange Hilfeprozesse, Umgang, strittige Hilfeformen, Spannungsverhältnis Elternrecht/Kindwohl)

### Leistungserbringung

- ❖ **Kinder/Jugendliche:**
  - Regeln, Sanktionen, Taschengeld, Partizipation
- ❖ **Sorgeberechtigte:**
  - Informationspflicht, Datenschutz, Umgang; Einflussnahme auf Inhalte/Personal
- ❖ **Kommunikation und Beteiligung**
  - Termingestaltung, Pädagogische Beurteilung, Berichte, Gefährdungseinschätzung
- ❖ **Sonderkategorie Pflegeverhältnisse**
  - Spannungsverhältnisse: Eltern - Pflegeeltern/- Jugendamt
  - Finanzierung, Entscheidungsbefugnisse, pädagogische Einschätzung

→ **Konfliktlösung und Aufhebung der Machtasymmetrie!**

- **Keine Beratung** zu Umgangskonflikten, familiengerichtlichen Verfahren; Jugendrechtsberatung
- **Lotsenfunktion in andere Hilfesysteme**

**Neu: Beratung § 2 SGB VIII (gesamt)**

# Ombudschaft in der Jugendhilfe

zielt **nicht** darauf ab, dass Ratsuchende um jeden Preis ihren Willen durchsetzen,  
**sondern**

Informationen über die allen Bürger/innen im Rahmen des Rechtsstaats zustehenden Rechte und  
Verfahrensmöglichkeiten im Sinne der Selbstermächtigung zu vermitteln.

## **I. AUFKLÄRUNG UND BERATUNG**

über idealtypische Konstruktion (Möglichkeiten, Grenzen, Rechtsansprüche, Abläufe, Umsetzungsformen)

## **II. VERMITTLUNG DER UNTERSCHIEDLICHEN INTERESSEN**

Perspektiven erklären (Hilfe empfangen - Hilfe gewähren – Hilfe leisten)

## **III. UNTERSTÜTZUNG BEI FORMAL KORREKTER DURCHSETZUNG VON ANSPRÜCHEN**

Hilfe bei Verwaltungsabläufen (Antragsstellung, Begleitung, Widerspruch)



# Schwerpunkte in der Beratungsarbeit

- Der größte Teil der Anfragen bezieht sich auf stationäre Hilfen (58% in 2020)
- Anfragen stationäre Hilfen junger Volljähriger (35,6% in 2020): meist Wunsch einer Hilfefortführung
- Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII (16% in 2020), oftmals gekoppelt mit Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII
- Betroffene wandten sich an die BBO Jugendhilfe mit dem Wunsch nach
  - Informationen zum Verfahren der Eingliederungshilfe
  - Unterstützung in nicht korrekten Verfahrenswegen
  - Verzögerung der Überprüfung Zuordnung § 35a
  - Nichteinhaltung von Fristen
  - unzureichende Beratungen

## 2. Stolpersteine / Hürden in den Übergängen

Bei jungen Volljährigen mit § 35a liegt der Schwerpunkt der Beratung auf:

- Beendigung der Jugendhilfe und einer nicht stattfindenden Überleitung ins SGB IX bei einem noch vorhandenen Hilfebedarf (57% in 2020).
- fehlende Zuordnung zum § 35a SGB VIII
- fehlendes fundiertes Wissen über rechtliche Verfahrensabläufe der EGH und Überleitung
- Besonderheit: junge volljährige Geflüchtete mit unsicherem Aufenthaltsstatus

In allen Anfragen wird deutlich, dass sich die Betroffenen nicht ausreichend beraten fühlen. Oftmals erfolgt Verweis der JÄ auf Reha-Träger der Sozialhilfe oder soziale Wohnungslosenhilfe.

# Beratungsinhalte beim Übergang aus der Jugendhilfe

- Aufklärung über Verfahrensabläufe
  - SGB VIII im Zusammenspiel mit SGB IX
  - „Hilfen aus einer Hand“
  - gemeinsame Hilfeplanung / Kreativität im Hilfeplanprozess
- Kontaktaufnahme zu JÄ und freien Trägern
- Begleitung zu HPG
- Unterstützung bei Widersprüchen/Klagen
- Kooperationen / Austausch mit EUTBs
- *Auch: externe Fortbildungsangebote an Fachkräfte*

## Grundsätze:

- nur in Absprache mit dem jungen Menschen
- nicht für den jungen Menschen, sondern mit ihm
- Empowerment und Selbstwirksamkeit

Ziel: Partizipation und Selbstbestimmung!

# 3. Alles neu macht das KJSG?

## Bundesweite Debatte einer Neustrukturierung der Ombudsstellen

- Debatte betrifft unterschiedliche Ebenen:
  - strukturelle Ebene (personelle Kapazitäten)
  - inhaltliche Ebene (Weiterentwicklung des Konzeptes Ombudschaft)
  - politische Dimension (Länder sind gesetzlich verpflichtet)
- Rollenerweiterung oder „nur“ Erweiterung der Beratungsinhalte?
  - Die Bedeutung der Machtasymmetrie in den anderen Feldern der Jugendhilfe
  - Beratung des gesamten § 2 SGB VIII, auch Aufwuchs fachpolitischer Arbeit
  - wenig Erfahrungswerte anderer Aufgabenbereiche
  - Wie stellen wir uns fachlich für die Inklusive Lösung auf?
  - Erweiterung der Professionen?
  - Niedrigschwelligkeit des ombudschaftlichen Beratungsangebots
  - Umsetzung § 9a SGB VIII länderspezifisch

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

**Ich freue mich auf Ihre Fragen!**

